

Senat

11.06.2003	Satzung der International Graduate School (InGraS) der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	1
------------	--	---

Theologische Fakultät

13.02.2003	Studienordnung für das Studienfach Evangelische Theologie (Haupt- und Nebenfach) der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	5
------------	---	---

Juristische Fakultät

09.07.2003	Satzung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen im Fach Rechtswissenschaften (Zwischenprüfungsordnung)	10
09.07.2003	Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO) der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	14

Fachbereich Mathematik und Informatik

22.01.2003	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	21
------------	---	----

Senat

Satzung der International Graduate School (InGraS) an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 11.06.2003

§ 1 Trägerhochschule, Struktur, Aufgaben und Fortdauer

(1) In der International Graduate School (InGraS) schließen sich Professorinnen und Professoren der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zusammen, die eine Internationalisierung der Lehre an der Universität Halle und eine effizientere Abwicklung der Antragsverfahren von Drittmitteln erreichen wollen.

(2) Die InGraS besteht aus Sektoren, die jeweils wissenschaftliche Fachgebiete an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg repräsentieren. Im Rahmen eines InGraS-Sektors sollen gemeinsame wissenschaftliche Themenkomplexe bearbeitet werden, die zur Herausbildung des Forschungs-Profiles der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg maßgeblich beitragen. Bestehende Graduiertenkollegs, Forschergruppen oder Sonderforschungsbereiche an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg können auf Antrag

Teile eines Sektors werden oder eigene Sektoren bilden. Die bereits bestehenden Sektoren sind

- der Sektor Life Sciences.

(3) Aufgabe der InGraS ist:

- das Einwerben von Stipendien von Drittmittelgebern, zum Beispiel dem Land Sachsen-Anhalt, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst oder der Forschungs-Förderung der Europäischen Gemeinschaft;
- das Anwerben von wissenschaftlich herausragenden Bewerberinnen und Bewerbern für ein InGraS-Stipendium aus dem Inland und insbesondere dem Ausland;
- die Auswahl der mitwirkenden Graduierten nach ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- die interdisziplinäre, wissenschaftliche Ausbildung von Graduierten mit dem Ziel der Promotion im Rahmen der Thematik der jeweiligen Sektoren, die durch Einrichtungsanträge festgelegt werden. Die Dissertationsthemen werden von den beteiligten Fachbereichen und Fakultäten formuliert und vergeben. Die Ausbildung wird durch gemeinsame Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Kolloquien und Seminare ergänzt, die in der englischen oder der deutschen Sprache abgehalten werden können. Die Öffentlichkeit wird durch Berichte, Vortragsveranstaltungen und Publikationen informiert.

(4) Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kann auf Antrag der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung die Auflösung der InGraS beschließen, wenn keinerlei Sektoren mehr existieren, die erfolgreich Drittmittel einwerben können oder eingeworben haben.

§ 2

Fachgebiete, Mitgliedschaft

(1) An der InGraS sind folgende Fakultäten und Fachbereiche beteiligt:

(1.1) Sektor Life Sciences

- Fachbereich Biologie,
- Fachbereich Biochemie/Biotechnologie,
- Fachbereich Pharmazie,
- Landwirtschaftliche Fakultät.

(2) Weitere Fachgebiete oder außeruniversitäre Einrichtungen können nach Antrag an die Sprecherin bzw. den Sprecher auf Beschluss der Betreuerversammlung des jeweiligen Sektors aufgenommen werden, wenn eine einfache Mehrheit dem Antrag zustimmt.

(3) Die Sektoren können vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Master Schools zur Förderung, Ausbildung und Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses bilden.

(4) Sektoren erlöschen, wenn die sie tragende Drittmittelförderung erlischt.

(5) Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

(5.1) Ordentliche Mitglieder der InGraS sind die beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Sektor-spezifische Betreuerversammlungen bilden, die Stipendiatinnen und Stipendiaten der InGraS sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden der beteiligten Arbeitsgruppen, die aus anderen Quellen finanziert werden.

(5.2) Außerordentliche Mitglieder der InGraS sind Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Graduierte, die nach Entscheid der Mitgliederversammlung als Gäste an der Arbeit eines InGraS-Sektors teilnehmen.

(6) Mitgliedschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(6.1) Über Aufnahme einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers als Mitglied in einen Sektor oder Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Sektor entscheidet die Betreuerversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Arbeitsgruppenleiterinnen oder Arbeitsgruppenleiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag an die Betreuerversammlung ebenfalls den Status eines Mitglieds erhalten. Die Betreuung einer bzw. eines Graduierten erfordert die Mitgliedschaft der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers in der InGraS. Die Mitgliedschaft wird mindestens für die Dauer der wissenschaftlichen Betreuung eines Graduierten erworben. Ein vorzeitiges Austreten aus der InGraS ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Betreuerversammlung möglich.

(6.2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer bzw. eines Graduierten verpflichtet sich, am Ende einer dreijährigen Antragsperiode einen schriftlichen Bericht über Stand und Fortgang der Arbeiten, zusammen mit einer eigenen wertenden Stellungnahme, der Sprecherin bzw. dem Sprecher vorzulegen.

(6.3) Mit der Übernahme der Betreuung einer bzw. eines Graduierten verpflichtet sich die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer im Rahmen der verfügbaren Mittel der InGraS, der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten einen Arbeitsplatz und Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung der Dissertation zu gewähren, ihr bzw. ihm die Integration in eine ebenfalls auf diesem Gebiet arbeitende Forschungsgruppe zu ermöglichen, die Dissertation bis zu ihrer Fertigstellung nach ihren bzw. seinen Kräften zu fördern und als Referentin bzw. Referent für die Dissertation zur Verfügung zu stehen.

(6.4) Die Gestaltung des Lehrangebots nehmen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend dem individuellen Ausbildungsprogramm der Kollegiatinnen und Kollegiaten gemeinsam wahr. Dieses Lehrangebot kann auch genutzt werden, um den Kollegiatinnen und Kollegiaten akademische Schlüssel-Fähigkeiten zu vermitteln.

(7) Mitgliedschaft der Graduierten

(7.1) Mit der Annahme des Stipendiums erwerben die Graduierten die Mitgliedschaft für die Dauer ihres Stipendiums. Gleichzeitig erkennen sie damit die Satzung der InGraS als für sich verbindlich an. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet die Betreuerversammlung.

(7.2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten der InGraS können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg eingeschrieben werden.

(7.3) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten, ihre volle Arbeitskraft dem geförderten Forschungsvorhaben zu widmen und sich entsprechend den Vorgaben der Betreuerin bzw. des Betreuers in eine Forschungsgruppe der betreffenden Professorin bzw. des betreffenden Professors und in deren bzw. dessen Institut zu integrieren.

(7.4) Die bzw. der Graduierte ist verpflichtet, am Ausbildungsprogramm der InGraS teilzunehmen, Übungen, Praktika, Kolloquien und Seminare für die Graduierten aktiv mitzugestalten, über den Fortgang der eigenen Forschungsarbeit zu den vorgesehenen Zeitpunkten einen schriftlichen Bericht anzufertigen und bei Änderung bzw. Abbruch der Arbeit unverzüglich der Betreuerin bzw. dem Betreuer und die Sprecherinnen oder Sprecher zu unterrichten.

(7.5) Erweist sich eine Kollegiatin bzw. ein Kollegiat als des Stipendiums unwürdig, indem die Widerrufsgründe des Bewilligungsschreibens vorliegen, müssen die Sprecherinnen oder Sprecher gemäß § 3 Abs. 2.6 das Stipendium widerrufen. Kommt eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat in anderer Weise ihren bzw. seinen Pflichten nicht nach, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer den Widerruf des Stipendiums bei den Sprecherinnen oder bei den Sprechern gemäß § 3 Abs. 2.6 beantragen. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat ein Recht auf Anhörung. Die Sprecherinnen oder Sprecher nach § 3 Abs. 2.6 entscheiden über den Antrag auf Widerruf. Dabei können sie sich von einer ad-hoc-Kommission, bestehend aus der wissenschaftlichen Sprecherin bzw. dem wissenschaftlichen Sprecher und aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des InGraS-Sektors, beraten lassen.

(8) Auswahl der Kollegiaten, Prüfungen und Abschlüsse

(8.1) Als Kandidatinnen und Kandidaten für die InGraS können sich Absolventinnen und Absolventen bewerben, für die bei deutschen Bewerberinnen oder Bewerbern in der Regel folgenden Mindestvoraussetzungen gelten:

- die ihr Abschlussexamen mit der Gesamtnote „gut“ und besser bestanden haben,
- die die Regelstudienzeit um nicht mehr als 3 Semester überschritten haben,
- die zur Bearbeitung der Forschungsaufgabe notwendige besondere Vorkenntnis erworben haben.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Ausland gelten diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Ausbildungsverhältnisse des jeweiligen Landes, in dem der für die Bewerbung maßgebliche Abschluss erhalten worden ist. Näheres zur Auswahl der Graduierten regelt eine Durchführungsvorschrift für den einzelnen Sektor, die von der Betreuerversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen und der Angabe des bevorzugten Themenbereichs an das Sprechersekretariat eines Sektors zu richten.

(8.2) Die Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten erfolgt in der Regel durch Auswahlgespräche mit mehreren in Frage kommenden betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und durch Bestätigung durch die akademische Sprecherin bzw. den akademischen Sprecher.

(8.3) In den als Lehrveranstaltungen angebotenen Fächern legen die Kollegiatinnen und Kollegiaten einen Leistungsnachweis nach Maßgabe der Betreuerversammlung ab. Der Leistungsnachweis kann in der deutschen oder der englischen Sprache abgelegt werden.

(8.4) Der erstrebte Abschluss des Graduiertenstudiums ist die Promotion an einer der Fakultäten bzw. Fachbereiche, die durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der InGraS vertreten sind. Für die Durchführung der Promotion gilt die Promotionsordnung der Fakultät, bei der die Dissertation eingereicht und angenommen wird. Unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens erhält die Kollegiatin bzw. der Kollegiat ein Abschlusszeugnis der InGraS.

§ 3 Organe der InGraS

(1) Betreuerversammlung eines Sektors. Die Professorinnen und Professoren eines Sektors der InGraS bilden die Betreuerversammlung.

(1.1) Die Betreuerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Sprecherinnen und Sprecher,
- Beratung und Beschlussfassung über das Forschungs- und Ausbildungsprogramm,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Fachgebiete,
- Entscheidung über Mittelvergabe.

(1.2) Bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Betreuerinnen oder Betreuer eines InGraS-Sektors ist die Betreuerversammlung beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung anberaumt werden, die dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist.

(2) Wissenschaftliche Sprecherin bzw. wissenschaftlicher Sprecher und akademische Sprecherin bzw. akademischer Sprecher

(2.1) Die wissenschaftliche Sprecherin bzw. der wissenschaftliche Sprecher vertritt einen InGraS-Sektor nach außen und erstattet den jährlichen Rechenschaftsbericht an die DFG und weitere Geldgeberinnen und Geldgeber und informiert die beteiligten Fachbereiche und Fakultäten.

(2.2) Die akademische Sprecherin bzw. der akademische Sprecher beruft die Sitzungen der Mitglieder- und Betreuerversammlung ein.

(2.3) Die Amtszeit beider Sprecherinnen oder Sprecher beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Beide Sprecherinnen oder Sprecher können die jeweils andere Sprecherin bzw. den jeweils anderen Sprecher in ihren bzw. seinen Aufgaben vertreten, wenn dies durch eine Vereinbarung zwischen den Sprecherinnen oder Sprechern festgesetzt worden ist.

(2.4) Der wissenschaftlichen Sprecherin bzw. dem wissenschaftlichen Sprecher obliegen ferner folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des wissenschaftlichen Programms,
- Koordination des laufenden Forschungsprogramms,
- Vorschläge für die Beteiligung von Professorinnen und Professoren und Aufnahme von Betreuerinnen und Betreuern.

(2.5) Der akademischen Sprecherin bzw. dem akademischen Sprecher obliegen ferner folgende Aufgaben:

- Kontoführung und Buchhaltung über die dem Sektor bereitstehenden finanziellen Mittel unter Beachtung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- Koordination des Ausbildungsprogramms und der Kolloquien,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Betreuerversammlungen bzw. der ad-hoc-Kommissionen.

(2.6) Beiden Sprecherinnen oder Sprechern gemeinschaftlich obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags,
- Koordination und Erstellung der Rechenschaftsberichte an die DFG,
- Entscheidung über veränderte Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums,
- Mitwirkung bei der Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten, bei Verlängerung bzw. Entzug von Stipendien,
- Verteilung eingeworbener Stipendien auf die Betreuerinnen und Betreuer.

(2.7) Das wissenschaftliche Programm und das Ausbildungsprogramm werden aus den Themenvorschlägen zusammen mit den an der InGraS beteiligten Professorinnen und Professoren erstellt und mit einem Gesamtfinanzierungsantrag der Betreuerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Mitgliederversammlung eines Sektors. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern der InGraS zusammen.

(3.1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, Verbesserungen des Ausbildungsprogramms sowie des internen Austauschs zu beraten und Anträge an die Betreuerversammlung zu formulieren.

(3.2) Die Mitgliederversammlung wird von der akademischen Sprecherin bzw. vom akademischen Sprecher einmal pro Jahr einberufen. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern wird eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigung und Tagesordnung werden

den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

(3.3) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

(4) Vorstand der InGraS. Der Vorstand der InGraS setzt sich aus den beiden Sprecherinnen oder Sprechern eines jeden Sektors und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zusammen. Diese Prorektorin bzw. dieser Prorektor steht der InGraS vor.

(4.1) Der Vorstand der InGraS hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Einrichtung neuer Sektoren der InGraS auf Einrichtungsantrag,
- Entscheidung über die Auflösung von Sektoren,
- Entscheidung über Änderungen der InGraS-Satzung.

Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg muss jeder dieser Entscheidungen zustimmen. Stimmt er nicht zu, muss jede Entscheidung überarbeitet und dem Senat zur Zustimmung erneut vorgelegt werden. Lehnt der Akademische Senat nochmals ab, der Entscheidung zuzustimmen, so entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Aufhebung oder Durchführung der vom Vorstand der InGraS getroffenen Entscheidung.

(4.2) Der Vorstand der InGraS entscheidet auf Antrag einer Gruppe von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern über die Einrichtung eines neuen Sektors in Gründung. Die endgültige Etablierung eines neuen Sektors bedarf der Erlangung von Drittmittelförderung.

(4.3) Der Vorstand wird von der Prorektorin bzw. vom Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einmal pro Semester einberufen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor hat das Recht, eine Sondersitzung anzuberaumen, insbesondere nach Eingang eines Einrichtungsantrags. Auf Antrag der Sprecherinnen oder Sprecher eines Sektors an die Prorektorin bzw. den Prorektor wird ebenfalls eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigung und Tagesordnung werden dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

(4.4) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Halle (Saale), 5. September 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 beschlossen.

Studienordnung für das Studienfach Evangelische Theologie (Haupt- und Nebenfach) der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 13.02.2003

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 7. Oktober 1993 (GVBl. S. 614) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes LSA und des Hochschulgesetzes vom 03.03.2001 (GVBl. S. 143) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Evangelische Theologie (Haupt- und Nebenfach) der Theologischen Fakultät erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Evangelische Theologie.

§ 2 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Der Erwerb folgender besonderer Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung erforderlich

- a) im Hauptfach: Latinum oder Graecum oder Hebraicum,
- b) im Nebenfach: Sprachkenntnisse (6 SWS) in Latein oder Griechisch oder Hebräisch.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach Evangelische Theologie ist mit allen Fächern des Magisterstudienganges kombinierbar.

§ 5 Studienziele

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden.

Die Fähigkeit eröffnet Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(2) Im Studienverlauf sollen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie vermittelt werden, insbesondere

- a) die Kenntnis der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen,
- b) die Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte angesichts heutiger Welt-erfahrung.

(3) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

Das Grundstudium dient der Einarbeitung in die Fachgebiete der Evangelischen Theologie in sachlicher und methodischer Hinsicht und in Verbindung damit dem Erwerb der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse.

(4) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Evangelische Theologie, wobei eigene Interessenschwerpunkte entwickelt werden sollen. Das Schwergewicht liegt bei der Vertiefung der Kenntnisse und der Weiterbildung des kritischen Urteilsvermögens in den Fachdisziplinen der Theologie sowie bei der Erarbeitung methodischer und sachlicher Kriterien, um eigenständig theologische Probleme bewältigen zu können.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium umfasst pflichtmäßig folgende Disziplinen:

- A. Sprachabschlüsse in Latein, Griechisch oder Hebräisch.
- B.
 - a. Altes Testament,
 - b. Neues Testament,

- c. Kirchengeschichte,
- d. Systematische Theologie,
- e. Praktische Theologie und Religionspädagogik,
- f. Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte.

Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen in den Spezialdisziplinen der Theologischen Fakultät besucht werden: Vorderorientalische Religionsgeschichte und Biblische Landeskunde, Spätantike Religionsgeschichte, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst, Konfessionskunde der Orthodoxen Kirchen, Westslawische Religions- und Kirchengeschichte.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen. Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind für Studierende im Hauptstudium gedacht, während Seminare auch von Studierenden im Grundstudium besucht werden können.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare bzw. Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Promovenden und Promovendinnen bzw. Habilitanden und Habilitandinnen die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Dissertation und Habilitationsarbeiten.

Praktika (P)

Praktika geben den Studierenden die Gelegenheit, z.B. in Agenturen, Institutionen usw. (externe Praktika) und innerhalb der Hochschule (interne Praktika) ihre Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und zu erproben.

Exkursion (E)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschau-

lichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums. Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt im 2. Hauptfach 72 SWS, im Nebenfach 36 SWS. Die Regelstudienzeit kann für den Erwerb von Griechisch bzw. Hebräisch um 1 Semester verlängert werden.

(2) Grundstudium (Hauptfach): 1. bis 4. Semester

- 6 SWS Sprachstudium für den Erwerb von Latein/Graecum/Hebraicum,
- 6 SWS Einführende Lehrveranstaltungen,
- 24 SWS Lehrveranstaltungen aus den Disziplinen § 6 B. a) - f), wobei in jeder Disziplin mindestens eine Lehrveranstaltung zu absolvieren ist,
- 6 SWS 3 Proseminare (je 2 SWS) aus den Disziplinen § 6 B. a) - f), wobei ein exegetisches Proseminar Pflicht ist.

(3) Grundstudium (Nebenfach): 1. bis 4. Semester

- 4 SWS Einführende Lehrveranstaltungen,
- 10 SWS Lehrveranstaltungen aus den Disziplinen § 6 B. a) - f), wobei je eine aus den Disziplinen a) - c) zu absolvieren ist,
- 4 SWS ein Proseminar (2 SWS) aus den Disziplinen § 6 B. a) oder b) und ein Proseminar (2 SWS) aus den Disziplinen § 6 B. c) oder d).

(4) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 8. Semester

- 26 SWS Lehrveranstaltungen aus den Disziplinen § 6 B., wobei aus jeder Disziplin § 6 B. a) - f), mindestens eine Lehrveranstaltung absolviert werden muss,
- 10 SWS 5 Seminare (je 2 SWS) in den Disziplinen § 6 B. a) - f), Exkursion.

(5) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 8. Semester

- 12 SWS Lehrveranstaltungen aus den Disziplinen § 6 B., wobei aus jeder Disziplin § 6 B. a) - f), mindestens eine Lehrveranstaltung absolviert werden muss,

6 SWS 3 Seminare (je 2 SWS in den Disziplinen § 6 B. a) - d).

(6) In den Disziplinen nach § 6 B. a) - d), setzt die Zulassung zu den sprachbezogenen Proseminaren den Erwerb der entsprechenden Sprachkenntnisse voraus. Sprachfreie Proseminare dürfen nur in den Disziplinen belegt werden, für die kein Sprachabschluss erfolgt. Die Zulassung zum Hauptseminar einer Disziplin erfolgt – in der Regel – nach dem Besuch des jeweiligen Proseminars.

(7) Die Differenzierung zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist exemplarisch aus dem Musterstudienplan der Anlage zu ersehen. Für Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich sowie für geeignete Vorlesungen und Seminare im Pflichtbereich ist ein Ausgleich zwischen Grund- und Hauptstudium möglich.

§ 9 Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,

- Seminarvorträge (Referate),
- mündliche Leistungskontrollen,
- Teilnahmebescheinigungen.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 27. August 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.05.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 11.08.2003 zur Kenntnis genommen.

Anlage Musterstudienplan

A) Beispiel¹ für einen Studienplan gemäß Studiengang als zweites Hauptfach

Fachgebiet/Sachgebiet Studienelement bzw. Lehrveranstaltung	Veranstaltungsform	SWS	Modus	I (36 SWS)	II (36 SWS)
<i>Sprachkurse</i>					
Hebräisch	SpU	8	WP	8	
Griechisch	SpU	16	WP	16	
Latein	SpU	16	WP	16	
<i>Propädeutischer Grundkurs</i>					
Einführung in die Theologie	V/Ü	2	P		
Bibelkunde Altes Testament	V/Ü	2	WP		
Bibelkunde Neues Testament	V/Ü	2	WP		
Logische Propädeutik für Theologen	V/Ü	2	P	6	
<i>a) Altes Testament</i>					
Proseminar (oder Proseminar NT)	S	2	P/WP		
Hauptseminar	S	2	P/WP		2
Hauptvorlesungen aus Geschichte Israels und Theologie des Alten Testaments	V	9	WP	4	5
<i>b) Neues Testament</i>					
Proseminar (oder Proseminar AT)	S	2	P/WP	2	
Hauptseminar	S	2	P/WP		2
Exegetische Hauptvorlesung, Vorlesungen aus Geschichte und Theologie des Neuen Testaments im Überblick	V	9	WP	4	5
<i>c) Kirchengeschichte</i>					

Proseminar	S	2	P	2	
Hauptseminar	S	2	P		2
Grundriss der Kirchengeschichte I	V	2	WP	2	
Grundriss der Kirchengeschichte II	V	2	WP		2
Kirchengeschichtliche Vorlesungen nach Wahl	V	6	WP	3	3
<i>d) Systematische Theologie</i>					
Proseminar	S	2	P	2	
Hauptseminar	S	2	P		2
Grundkurs der Dogmatik	V	6	WP	3	3
Ethik	V	4	WP	2	2
<i>e) Praktische Theologie / Religionspädagogik</i>					
Seminar	S	2	P/WP		2
Kirchliche Handlungsfelder im Überblick	V	4	WP		
Religionspädagogik im Überblick	V	4	WP	4	4
<i>f) Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte</i>					
Konfessionskunde im Überblick	V	2	WP	2	
Nichtchristliche Weltreligionen im Überblick	V	2	WP		2
Exkursionen					
				36	36

¹ Abkürzungen:

SWS	=	Semesterwochenstunden
P	=	Pflichtbelegung
WP	=	Wahlpflichtbelegung
V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
SpU	=	Sprachunterricht
Studienphase I	=	Grundstudium, Abschluss mit Zwischenprüfung
Studienphase II	=	Hauptstudium

B) Beispiel² für einen Studienplan gemäß Studiengang als Nebenfach

Fachgebiet/Sachgebiet Studienelement bzw. Lehrveranstaltung	Veranstaltungsform	SWS	Modus	I (18 SWS)	II (18 SWS)
<i>Sprachkurse</i>					
Hebräisch	SpU	6	WP	6	
Griechisch	SpU	6	WP	6	
Latein	SpU	6	WP	6	
<i>Propädeutischer Grundkurs</i>					
Einführung in die Theologie	V/Ü	2	P		
Bibelkunde Altes Testament	V/Ü	2	WP		
Bibelkunde Neues Testament	V/Ü	2	WP	4	
<i>a) Altes Testament</i>					

Proseminar (oder Proseminar NT)	S	2	P/WP	2	
Seminar	S	2	P/WP		2
Geschichte Israels	V	3	WP	3	
Biblische Landeskunde	V	1	WP		1
<i>b) Neues Testament</i>					
Proseminar (oder Proseminar AT)	S	2	P/WP		
Seminar	S	2	P/WP		2
Geschichte und Theologie des Neuen Testaments im Überblick	V	6	WP	3	3
<i>c) Kirchengeschichte</i>					
Proseminar (oder Proseminar Systematische Theologie)	S	2	P/WP	2	
Seminar	S	2	P/WP		
Grundriss der Kirchengeschichte I	V	2	WP	2	
Grundriss der Kirchengeschichte II	V	2	WP		2
<i>d) Systematische Theologie</i>					
Proseminar (oder Proseminar Kirchengeschichte)	S	2	P/WP		
Seminar	S	2	P/WP		2
Grundkurs der Dogmatik	V	2	WP	2	
Ethik	V	2	WP		2
<i>e) Praktische Theologie</i>					
Kirchliche Handlungsfelder im Überblick	V	2	WP		2
<i>f) Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte</i>					
Konfessionskunde im Überblick	V	2	WP		
Nichtchristliche Weltreligionen im Überblick	V	2	WP		2
				18	18

² Abkürzungen:

SWS	=	Semesterwochenstunden
P	=	Pflichtbelegung
WP	=	Wahlpflichtbelegung
V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
SpU	=	Sprachunterricht
Studienphase I	=	Grundstudium, Abschluss mit Zwischenprüfung
Studienphase II	=	Hauptstudium

Satzung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen im Fach Rechtswissenschaften (Zwischenprüfungsordnung)

vom 09.07.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Nummer 219 der Anlage zum Gesetz vom 19. Mai 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), und § 9 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg folgende Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät erlassen.

§ 1 Zwischenprüfung

(1) Wer zum Studium der Rechtswissenschaft im Hauptfach an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zugelassen ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium vorliegen. Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist gemäß § 3 JAG Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

(2) Die Zwischenprüfung ist erstmals bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen (Prüfungsfrist, siehe § 8). Wer die Prüfungsleistungen innerhalb der Frist des § 8 nicht vollständig erbracht hat, hat keinen Anspruch auf weitere Teilnahme an der Zwischenprüfung. Gleiches gilt, wenn die Zwischenprüfung innerhalb dieser Frist endgültig nicht bestanden ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die bzw. der Betroffene nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes zu exmatrikulieren.

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte bzw. Zwischenprüfungsbeauftragter

(1) Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte bzw. Zwischenprüfungsbeauftragter).

(2) Die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht anderes bestimmt ist. Gegen belastende Entscheidungen der bzw. des Zwischenprüfungsbeauf-

tragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

(3) Die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfung sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des HSG, des JAG sowie der JAPrVO und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

(1) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. Mit Ausnahme der bzw. des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird durch die Zwischenprüfungsbeauftragte bzw. den Zwischenprüfungsbeauftragten oder seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme; er bzw. sie ist von der Beratung ganz ausgeschlossen, sofern seine eigenen Zwischenprüfungsleistungen Gegenstand der Beratung sind.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem dem Fakultätsrat allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung bedarf es keiner Zulassungsentscheidung. An der jeweiligen Prüfungsleistung kann jede bzw. jeder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 eingeschriebene Studierende teilnehmen, die bzw. der sich zu Beginn der Lehrveranstaltung in einer Liste eingetragen hat und nicht den Prüfungsanspruch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat. Die Frist für die Eintragung bestimmt die bzw. der Verantwortliche nach § 6 Abs. 1.

§ 5

Prüfungsleistungen, Leistungspunkte

(1) In der Zwischenprüfung sind schriftliche Leistungen zu erbringen. Die Prüfungsleistungen werden vorlesungsbegleitend im Grundstudium im Rahmen der Pflichtvorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie in Lehrveranstaltungen der Grundlagenfächer erbracht, in denen geschichtliche, philosophische und soziale Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung behandelt werden.

(2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem. Mit jeder bestandenen Prüfungsleistung nach Abs. 3 werden zwei Leistungspunkte erworben.

(3) Für die Zwischenprüfung werden angeboten

- a. im Bürgerlichen Recht: vier Semesterabschlussklausuren zu den Vorlesungen Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II und Sachenrecht; es darf nur an drei Klausuren teilgenommen werden;
- b. im Strafrecht: drei Semesterabschlussklausuren zu den Vorlesungen Strafrecht I, Strafrecht II und Strafrecht III;
- c. im Öffentlichen Recht: drei Semesterabschlussklausuren zu den Vorlesungen Staatsorganisationsrecht einschließlich Verfassungsprozessrecht, Grundrechte einschließlich Verfassungsbeschwerde und Allgemeines Verwaltungsrecht;
- d. in einem Grundlagenfach: eine Semesterabschlussklausur, eine Hausarbeit, ein schriftliches Referat oder eine andere gleichwertige schriftliche Leistung.

(4) Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Prüfungsaufgaben trägt die bzw. der die jeweilige Lehrveranstaltung leitende Dozentin bzw. Dozent. Die Prüfungsaufgaben nach § 5 Abs. 3 a), b) und c) sind im Regelfall als Klausurfälle zu stellen. Inhaltlich sollen die Prüfungsaufgaben den Stoff der jeweiligen Vorlesung behandeln; das schließt nicht aus, dass die Prüfungsaufgaben auch Rechtsfragen zum Gegenstand

haben, die zum Stoff vorhergehender Semester gehören.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die bzw. der die jeweilige Veranstaltung leitende Dozentin bzw. Dozent sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(2) Prüfungsleistungen, die als Semesterabschlussklausuren zu erbringen sind, sind in der Regel in den beiden Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit unter Aufsicht abzulegen. Den genauen Prüfungstermin legt die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte nach Absprache mit der bzw. dem nach Abs. 1 Verantwortlichen fest. Die aufsichtsführenden Personen werden von der bzw. dem Verantwortlichen nach Abs. 1 oder von der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten bestimmt.

(3) Die Durchführung von Prüfungsleistungen in Grundlagenfächern, die nicht als Semesterabschlussklausuren zu erbringen sind, legt die bzw. der nach Abs. 1 Verantwortliche fest. Dies betrifft insbesondere die Auswahl und Zuteilung der Aufgaben an die Prüflinge sowie die Feststellung der Ausgabetermine und der Bearbeitungsdauer der Aufgaben.

(4) Die Bearbeitungszeit für jede Semesterabschlussklausur beträgt zwei Zeitstunden. Prüfungserleichterungen kann die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte nach Maßgabe des § 5 JAPrVO gewähren.

(5) Die Teilnahmeberechtigung an Klausuren ist vor Bearbeitungsbeginn von der Aufsichtsperson zu überprüfen. Die Prüflinge haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

(6) Die Arbeit ist von den Prüflingen mit dem vollständigen Namen und der Matrikel-Nummer zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

(7) Die bzw. der nach Abs. 1 Verantwortliche bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel. Die Hilfsmittel sind von den Prüflingen selbst zu stellen.

(8) Die Aufsichtsperson kann Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die Arbeit wird mit „ungenügend“ bewertet.

(9) Wird im Verlauf des Prüfungsverfahrens der Zwischenprüfung versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch sonstige Täuschung zu beeinflussen, wird die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Betrifft ein Täuschungsversuch mehrere Prüfungsleistungen, so kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bewerten die bzw. der die jeweilige Lehrveranstaltung leitende Dozentin bzw. Dozent oder von diesen bestimmte Prüferinnen und Prüfer.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind kraft Amtes alle Professorinnen und Professoren, Lehrstuhlvertreter und Lehrstuhlvertreterinnen, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Andere Personen, die die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können bei Bedarf von der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten zu weiteren Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Die bzw. der die Lehrveranstaltung leitende Dozentin bzw. Dozent hat eine einheitliche Bewertung durch Korrektur- und Bewertungsanleitungen sowie sonst geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Prüfungsleistungen, die geringer bewertet worden sind als mit 4,00 Punkten, müssen abschließend durch die bzw. den die Lehrveranstaltung leitende Dozentin bzw. leitenden Dozenten beurteilt werden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 1 JAPrVO entsprechend.

§ 8

Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt werden (Erstversuch). Auf Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind, verlängert die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte die Frist nach Satz 1 um Zeiten, die sich aus der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG entsprechend und der §§ 15, 16 BErzGG sinngemäß ergeben, sowie Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, die nach § 26 Abs. 2 und 3 JAPrVO nicht auf die Studiendauer angerechnet werden. Auf Antrag verlängert die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte die Frist nach Satz 1, wenn der Prüfling die Fristüberschreitung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht zu vertreten hat. § 17 Abs. 5 JAPrVO gilt entsprechend.

(2) Erbringt der Prüfling eine Prüfungsleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 oder war die Teilnahme erfolglos, so gilt diese Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Semesterabschlussklausuren müssen an dem jeweils vorgesehenen Termin zum Beginn des auf die Erstprüfung folgenden Fachsemesters erneut abgelegt werden. Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung müssen bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig erbracht sein. Bei Fristüberschreitung gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 9

Bestehen der Prüfung, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden sind. Die bzw. der für die Prüfung Verantwortliche (§ 6 Abs. 1) stellt den Prüflingen Bescheinigungen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsbescheinigungen) aus.

(2) Ist eine Prüfungsleistung nicht als bestanden bewertet worden, so kann gegen die Bewertung inner-

halb einer Woche nach dem vom Verantwortlichen i.S.d. § 6 Abs. 1 festgesetzten Rückgabetermin schriftlich remonstriert werden; die Remonstration muss innerhalb dieser Frist beim Verantwortlichen nach § 6 Abs. 1 eingehen. Der Prüfling muss substantiiert darlegen, aus welchem Grund die Bewertung als ungerechtfertigt erscheint. Bei begründeter Remonstration erfolgt eine Neubewertung. Eine Zurückweisung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling durch Vorlage von Prüfungsbescheinigungen nachweist, dass sie bzw. er innerhalb der Prüfungsfrist von den angebotenen Prüfungsleistungen mindestens jeweils zwei Prüfungsleistungen mit insgesamt 4 Leistungspunkten nach § 5 Abs. 3 a), nach § 5 Abs. 3 b) und nach § 5 Abs. 3 c) sowie die Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 3 d) mit 2 Leistungspunkten bestanden hat.

(4) Die bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt das Prüfungsgesamtergebnis fest. Sie bzw. er stellt ein Zeugnis über die bestandene Prüfung aus. Das Zwischenprüfungszeugnis enthält den Vor- und Zunamen des Studierenden, ihre bzw. seine Matrikelnummer, die Zahl der Fachsemester, die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ sowie in detaillierter Form die Angabe sämtlicher Einzelleistungen mit den jeweils erreichten Noten und die Anzahl der erreichten Leistungspunkte.

§ 10

Rücknahme, Versagung

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb von zwei Jahren zurückgenommen und das Zeugnis zurückgefordert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Prüfling

- a. eine für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung nach § 9 Abs. 1,
- b. eine ihm gewährte Fristverlängerung nach § 8 Abs. 1 oder
- c. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung

durch Täuschung erlangt hat, ohne dass ein Fall nach § 6 Abs. 9 Satz 2 vorgelegen hat und wenn die bzw. der Betroffene noch nicht zur ersten juristischen Prüfung zugelassen ist.

(2) Betrifft die Täuschungshandlung im Sinne von Abs. 1 nur eine Prüfungsleistung, kann dem Prüfling ausnahmsweise gestattet werden, diese Prüfungsleistung innerhalb einer bestimmten Zeit zu wiederholen, wenn der Prüfling zum Zeitpunkt der Täuschungshandlung noch die Möglichkeit der Wiederholung dieser Prüfungsleistung hatte.

(3) Entscheidungen über das Bestehen der Zwischenprüfung, über die Gewährung von Fristverlängerung nach § 8 und die Ausstellung von Prüfungsbescheinigungen nach § 9 Abs. 1 sind zu versagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 eine Rücknahme der Entscheidung rechtfertigen würden.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von anderen Leistungen

(1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen (§ 9) einer anderen Juristischen Fakultät einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt.

(2) Studierende, die nach dem fünften Fachsemester von einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg fortsetzen zu können. Wird an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Studierende, die vor Ablauf des fünften Fachsemesters von einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg wechseln, müssen bis zum Ende des fünften Fachsemesters die Zwischenprüfung vollständig absolviert haben. § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt.

(3) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes oder über vergleichbare Studienleistungen wird als Zwischenprüfungszeugnis (§ 9 Abs. 2 Satz 3) anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

(4) Sofern eine Ausbildung für den gehobenen Dienst gemäß § 10 JAPrVO vom Landesjustizprüfungsamt mit zwei Semestern angerechnet wird, ist nicht erforderlich

- a. die Teilnahme an den Semesterabschlussklausuren im Bürgerlichen Recht, wenn die Rechtspflegeprüfung bestanden ist;
- b. die Teilnahme an den Semesterabschlussklausuren im Öffentlichen Recht, wenn die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden ist.

§ 12 Widerspruchsverfahren

(1) Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist schriftlich zu

begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen belastende Entscheidungen der bzw. des Zwischenprüfungsbeauftragten nach Abs. 1 oder nach anderen Bestimmungen dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die Dekanin bzw. der Dekan der Juristischen Fakultät erlässt.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen im Fall des Abs. 2 einer Neubewertung durch mit der Abnahme der Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn nicht die bzw. der Prüfende, deren bzw. dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

§ 13 Übergangsregelung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung gilt außerdem für Studierende, die nach dem 1. Juli 2003 von einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, die bereits eine Zwischenprüfung vorschreibt, an die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg wechseln. Sie haben, sofern sie bereits das fünfte Fachsemester vollendet haben, bei der Immatrikulation ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung vorzulegen. Wer an dieser anderen Universität die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, wird an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg nicht zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 12. September 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom akademischen Senat am 09.07.2003 bestätigt.

Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO) der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 09.07.2003

Auf Grund des § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167) sowie der §§ 17, 22 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Nummer 219 der Anlage zum Gesetz vom 19. Mai 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz bestimmt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Feststellung, ob der Student das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich anwenden kann, insbesondere, ob er über die geforderten vertieften Kenntnisse verfügt.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten juristischen Prüfung. Sie kann vor, während oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge.

(2) Die Universitätsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

1. Forensische Praxis,
2. Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht,
3. Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht,
4. Kriminalwissenschaften,
5. Staat und Verwaltung,
6. Internationales, Transnationales und Europäisches Recht.

(3) Der Student hat einen Schwerpunktbereich im Sinne von Abs. 2 zu wählen und sein Studium in diesem Bereich zu vertiefen. Bis zu dem in § 8 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ist er an eine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln.

(4) Das Studium umfasst in jedem Schwerpunktbereich 16 Semesterwochenstunden. Jeder Schwerpunktbereich besteht aus Pflichtfächern und Wahlbereichen. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs sind für jeden Studenten, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt, obligatorisch; er hat in diesem Schwerpunktbereich ferner einen Wahlbereich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 zu wählen.

(5) Die Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan fest. Für jedes Semester wird das Angebot an Lehrveranstaltungen durch den für die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums verantwortlichen Studiendekan der Juristischen Fakultät koordiniert und bekannt gemacht.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 JAG LSA wird an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg für die Juristische Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung der ersten juristischen Prüfung abnimmt. Er bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 5) sowie die Prüfer, die die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bewerten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Universitätsprofessoren stammen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung nach Abs. 1 Satz 1 fest, wobei das Landesjustizprüfungsamt für die Termine der mündlichen Prüfungen zuvor anzuhören ist.

(4) Nach dem Bestehen der Prüfungen erteilt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote, die erreichte Gesamtpunktzahl sowie den Titel der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit enthält.

(5) Alle weiteren Entscheidungen, die außerhalb der mündlichen Prüfung ergehen und keine Beurteilungen von Prüfungsleistungen enthalten, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Abs. 1 und 2 gelten nur, soweit auf universitärer Ebene keine abweichende Regelung erfolgt.

§ 4 Prüfer

(1) Prüfer sind aus dem Bereich der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- a. die Universitätsprofessoren,
- b. die Hochschuldozenten,
- c. die Honorarprofessoren und die Honorardozenten,
- d. die Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,
- e. die Vertretungsprofessoren und die Juniorprofessoren,
- f. die Gastprofessoren und die Gastdozenten, im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Nummer 219 der Anlage zum Gesetz vom 19. Mai 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150),
- g. die Lehrbeauftragten mit der Befähigung zum Richteramt,
- h. die wissenschaftlichen Assistenten,
- i. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät weitere Prüfer aus dem Bereich anderer Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Juristischen Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder der Universität Leipzig berufen.

(3) Die Amtszeit der weiteren Prüfer nach Abs. 2 endet mit Ablauf des vierten auf ihre Berufungen folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich. Ein Prüfer kann nach Ablauf seiner Amtszeit Bewertungen von schriftlichen Leistungen, zu denen er vorher beauftragt worden ist, und mündliche Prüfungen, für die er vorher zum Mitglied der Prüfungskommission bestimmt worden ist, zu Ende führen.

(4) Die Befugnis zur Prüfung nach Abs. 1 oder 2 endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt; spätestens endet sie mit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres. Die Befugnis ruht für die Dauer eines gegen den Prüfer eingeleiteten förmlichen Disziplinar- oder Strafverfahrens; im letzten Fall erst mit Erhebung der öffentlichen Klage. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall von Satz 1 und 2 Abweichendes bestimmen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen entscheiden über die Bewertungen der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und über die Prüfungsgesamtnote. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei weiteren Prüfern und entscheiden mit Stimmenmehrheit. Kommt es bei der Benotung der erbrachten Leistungen zu Stimmengleichheit, ist ein arithmetisches

Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung geben die Prüfungskommissionen den Prüflingen ihre Entscheidungen mündlich bekannt und begründen diese, soweit Prüflinge dies verlangen.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer.

(3) Der Prüfungskommission gehören die jeweiligen Erstkorrektoren der wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten an. Ist ein Erstkorrektor aus zwingenden Gründen verhindert, soll der Zweitkorrektor der Prüfungskommission angehören. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis f) angehören.

§ 6 Hilfsmittel

(1) Der Prüfungsausschuss legt die für die mündlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel fest. Das Mitführen anderer Hilfsmittel ist unzulässig und stellt einen Täuschungsversuch dar.

(2) Die Hilfsmittel sind von den Prüflingen selbst zu stellen, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes anordnet.

§ 7 Prüfungserleichterungen bei Behinderungen

Bei Behinderungen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit, insbesondere die Schreibfähigkeit, beeinträchtigen, soll der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängern oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

II. Voraussetzungen und Durchführung der Prüfung

§ 8 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 9 und 10;
2. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktgebietes und eines seiner Wahlbereiche;
3. die Versicherung, dass der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die erste juristische Prüfung oder Staatsprüfung in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 9 und 10 bis spätestens zum Beginn der Prüfung (§ 14 Satz 2) nicht erfüllt werden oder der Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen verloren ist, die für das bisherige rechtswissenschaftliche Studium maßgebend sind.

(3) Auf den Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen des § 9 kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen verzichten.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist das Bestehen einer Zwischenprüfung nachzuweisen, soweit diese nach Maßgabe einer gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3 JAG LSA erlassenen universitären Ordnung abzulegen ist.

(2) Es ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in dem gewählten Schwerpunktbereich nachzuweisen. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die dort erbrachten Leistungen insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Es ist die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs nachzuweisen. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn ein Leistungsnachweis bestätigt, dass individuelle Arbeitsergebnisse erbracht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Diese fachspezifische Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig durch eine erfolgreiche Befassung mit rechtswissenschaftlichen Gegenständen in einer fremden Sprache nachgewiesen werden. Dies ist beispielsweise durch die Teilnahme an einem fremdsprachigen, von einem Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 1 betreuten und mit einem Leistungsnachweis versehenen Moot-Court oder durch ein Studium an einer ausländischen Universität, in dem mindestens ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erworben wurde, möglich.

(4) Es ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung nachzuweisen, in der für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis bedeutsame interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Leistung erbracht wurde. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen oder wenn sie in dem Land, in dem sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung der ersten juristischen Prüfung genügen. Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können

auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung vergleichbar sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Studienzeiten

Mit dem Zulassungsantrag (§ 8 Abs. 1 Satz 1) ist die Gesamtzahl der Fachsemester sowie die Immatrikulation an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Fach Rechtswissenschaften für die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Fachsemester nachzuweisen. Das bei Prüfungsbeginn (§ 14 Satz 2) laufende Fachsemester rechnet dabei mit, wenn die amtlich festgelegte Vorlesungszeit bis dahin beendet ist.

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer (§ 12) und die Wahlbereiche (§ 13) einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(2) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen. Einzelwissen darf in ihnen nicht vorausgesetzt werden.

§ 12

Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des jeweiligen Schwerpunktgebietes.

(2) Pflichtprüfungsstoff ist:

1. im Schwerpunktgebiet Forensische Praxis:
 - a. Zivilprozessrecht,
 - b. Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c. Familien- und Erbrecht;
2. im Schwerpunktgebiet Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht:
 - a. Arbeitsrecht,
 - b. aus dem Bereich des Sozialrechts die Systematik des Sozialrechts sowie das Versicherungsverhältnis, und Leistungsverhältnis,
 - c. Europäisches Arbeitsrecht;
3. im Schwerpunktgebiet Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht:
 - a. Kapitalgesellschaftsrecht,
 - b. Insolvenzrecht,
 - c. Unternehmenssteuerrecht,
 - d. aus dem Bereich der Bilanzlehre: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierungsvorschriften, Bilanzpolitik, Bilanzanalyse;
4. im Schwerpunktgebiet Kriminalwissenschaften:
 - a. Kriminologie,
 - b. Strafprozessrecht,
 - c. Wirtschaftsstrafrecht einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge;

5. im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung:
 - a. Verwaltungslehre,
 - b. Europarecht,
 - c. Staatshaftungsrecht;
6. im Schwerpunktbereich Internationales, Transnationales und Europäisches Recht:
 - a. Rechtsvergleichung (Allgemeiner Teil),
 - b. Europarecht,
 - c. Internationales Privatrecht (Allgemeiner Teil),
 - d. Völkerrecht (Allgemeiner Teil).

§ 13 Wahlbereiche

(1) Die Wahlbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer im jeweiligen Schwerpunktbereich.

(2) Wahlbereiche sind

1. im Schwerpunktbereich Forensische Praxis:
 - a. Insolvenzrecht: Insolvenzrecht; Arbeitsrecht; Kapitalgesellschaftsrecht oder
 - b. Arbeits- und Sozialrecht: Arbeitsrecht; Arbeitsgerichtsverfahren; Allgemeine Strukturen der Sozialversicherung; Arbeitsförderung; Sozialrechtliches Verfahren oder
 - c. Transnationale Rechtsverfolgung: Internationales Privatrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil); Internationales Zivilverfahrensrecht;
2. im Schwerpunktbereich Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht:
 - a. Sozial- und Verbraucherrecht: Arbeitsverhältnisbezogene Strukturen des Sozialrechts; Gesundheitsrechtliche Strukturen des Sozialrechts; Rechtssoziologie der Ungleichgewichtslagen (Verbraucher/Arbeitnehmer) oder
 - b. Unternehmensrecht: Recht der Unternehmensmitbestimmung; Kapitalgesellschaftsrecht; Insolvenzrecht; Arbeitsgerichtsverfahren;
3. im Schwerpunktbereich Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht:
 - a. Wettbewerbsrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht; Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz oder
 - b. Bank- und Kapitalmarktrecht: Deutsches und Europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht; Deutsches und Europäisches Kartellrecht oder
 - c. Steuerrecht: Steuerrecht Allgemeiner Teil und Abgabenordnung; Einkommensteuerrecht;
4. im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften:
 - a. Prävention und Sanktion: Sanktionen im Jugend- und Erwachsenenrecht; Selbstregulierung und Sanktionen in der Wirtschaft oder

- b. Wirtschaftsstrafrecht: Kapitalmarktrecht und Steuerstrafrecht oder
 - c. Praxis der Strafverteidigung: Strategie und Taktik der Strafverteidigung; Rechtsmittel im Strafverfahren;
5. im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung
 - a. Umwelt- und Planungsrecht: Umweltrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil); Raumordnungs- und Fachplanungsrecht; Öffentliches Baurecht oder
 - b. Öffentliches Wirtschaftsrecht: Öffentliches Wirtschaftsrecht; Marktordnungsrecht; Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht; Subventions- und Vergaberecht oder öffentliches Finanzrecht oder
 - c. Staatskirchenrecht und Kirchenrecht: Staatskirchenrecht; Kirchenrecht; Kirchliches Arbeitsrecht; Öffentliches Dienst- und Datenschutzrecht;
6. im Schwerpunktbereich Internationales, Transnationales und Europäisches Recht:
 - a. Internationales Privat- und Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht (Besonderer Teil); Internationales Zivilprozessrecht; Rechtsvergleichung oder Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts oder
 - b. Völkerrecht: Internationales Wirtschaftsrecht; Internationales Umweltrecht oder Internationaler Menschenrechtsschutz oder Streitbeilegung im Völkerrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht; Völkerrecht oder
 - c. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht: Deutsches und europäisches Außenwirtschaftsrecht; Internationales Wirtschaftsrecht; Streitbeilegung im Völkerrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht.

§ 14 Bestandteile der Prüfung

In der Prüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit an dem vom Prüfling zu beantragenden und vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin.

§ 15 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Prüfungsarbeit.
- (2) In dieser Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann. Die Aufgabe soll ein fallunabhängiges Thema zum Gegenstand haben. Der Prüfungsausschuss bestimmt einen Prüfer aus dem in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Personenkreis. Dieser

Prüfer legt die Aufgabe aus dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich (Pflichtfächer und/oder Wahlbereich) fest.

(3) Die Aufgabe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss zur Bearbeitung ausgegeben. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit muss binnen sechs Wochen in Reinschrift beim Prüfungsausschuss eingehen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige und dokumentierte Aufgabe auf den Postweg.

(4) Der Prüfling hat die Arbeit eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

(5) Wird die Ablieferungsfrist ohne genügende Gründe versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt. Krankheit gilt nur dann als genügender Entschuldigungsgrund, wenn hierdurch Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen ist. Der Nachweis ist regelmäßig durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das unverzüglich eingeholt und vorgelegt werden muss; in Ausnahmefällen genügt eine fachärztliche Bescheinigung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden. Andere Entschuldigungsgründe sind umgehend anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(6) Ist die Nichtablieferung der Arbeit genügend entschuldigt, wird eine weitere Aufgabe aus dem gewählten Schwerpunktbereich (Pflichtfächer und/oder Wahlbereich) zugeteilt.

§ 16

Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bewerten zwei Prüfer innerhalb von insgesamt drei Monaten seit der Ablieferung durch den Prüfling nacheinander. Erstbeurteiler ist in der Regel der Prüfer, der die Aufgabe ausgewählt hat.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab und war der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Punktzahl wie folgt festgesetzt: Bei einer Abweichung um nicht mehr als drei Punkte werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt. War bei größeren Abweichungen eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich, setzt der Prüfungsausschuss oder ein von ihm bestimmter Prüfer auf Grund nochmaliger Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisher erfolgten Bewertungen gegebenen Rahmen fest (Stichentscheid).

§ 17

Erreichen der mündlichen Prüfung

Der Prüfling hat die mündliche Prüfung erreicht, wenn die wissenschaftliche Prüfungsarbeit mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet worden ist. Andernfalls ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 18

Bekanntgabe der Bewertungen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit

Die Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit wird dem Prüfling alsbald, jedenfalls aber vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung unterbleibt auf Antrag.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus der Verteidigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und einem weiteren Prüfungsgespräch. Das weitere Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereiches (§ 12) und den Wahlbereich (§ 13).

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll den Prüflingen Gelegenheit zur Vorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gegeben werden. Zeitpunkt und Ort der Vorstellungsgespräche bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfung beginnt mit einem etwa 15-minütigen Einzelgespräch, in dem der Prüfling die von ihm in der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit vertretenen Thesen erläutern und verteidigen soll.

(4) Für das nachfolgende weitere Prüfungsgespräch, an dem alle Prüflinge gemeinsam teilnehmen, ist je Prüfling eine ungefähre Prüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(5) Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(6) Die Prüfungskommission kann Prüflinge, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in angemessener Zahl Studierenden der Rechtswissenschaft, vorzugsweise denjenigen, die bereits zur Prüfung zugelassen sind, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten. Er kann Zuhörer unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 ausschließen.

(8) Wird die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. § 15 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 20

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte

gend	schnittlichen Anforde- rungen liegende Leistung	Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in = jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen ent- spricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz = ihrer Mängel durch- schnittlichen Anforde- rungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen = Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauch- = bare Leistung	0 Punkte

(2) Ergeben sich bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 Satz 3 andere als die in Abs. 1 genannten Punktzahlen, bleiben Dezimalstellen einer Punktzahl bei der Zuordnung zu einer Note außer Betracht.

§ 21 Prüfungsgesamtnote

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei sind die Punktzahlen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit mit 60 v.H., der Leistungen im ersten Abschnitt der mündlichen Prüfung mit 10 v.H. und der Leistungen im zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung mit 30 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von 1,50 bis 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von 0,00 bis 1,49

(3) Die Prüfungskommission kann von der nach Abs. 1 errechneten Punktzahl ausnahmsweise abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

§ 22 Schlussentscheidung

Ist die Prüfungsgesamtnote "ausreichend" oder besser, ist die Prüfung bestanden. Sie ist jedoch auch in diesem Fall nicht bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht jeweils mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet worden sind.

§ 23 Rücktritt

- (1) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn
 1. der Prüfling vor Beginn der Prüfung (§ 14 Satz 2) schriftlich (§§ 126, 126a BGB) gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt von der Prüfung erklärt oder
 2. der Prüfungsausschuss auf schriftlichen (§§ 126, 126a BGB) Antrag des Prüflings den Rücktritt von der Prüfung genehmigt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die wissenschaftliche Prüfungsarbeit zu beenden. Der Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall der Erkrankung soll ein amtsärztliches Zeugnis beigelegt werden; in Ausnahmefällen genügt eine fachärztliche Bescheinigung. Der Prüfungsausschuss kann die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen medizinischen Befundtatsachen einfordern.
- (2) Tritt der Prüfling ungenehmigt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Ist der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, innerhalb von zwei Jahren nach dem zunächst vorgesehenen Termin an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, ist das Prüfungsverfahren beendet. Die Prüfung gilt als nicht unternommen. Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 24 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie einmal wiederholen.
- (2) Ist die Prüfung ohne mündliche Prüfung oder wegen Täuschungsversuches (§ 26) nicht bestanden, ist sie vollständig zu wiederholen.
- (3) Ist die Prüfung erst nach mündlicher Prüfung nicht bestanden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Prüfungskommission, ob nur die mündliche Prüfung oder die Prüfung vollständig zu wiederholen ist. Ist nur die mündliche Prüfung zu wiederholen, findet sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt, nicht aber vor Ablauf eines Monats seit der ersten mündlichen Prüfung, statt. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit wird in diesem Fall auf die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (4) Wer der Prüfungskommission angehörte, die die Prüfung für nicht bestanden erklärt hat, soll nach Möglichkeit an der Wiederholungsprüfung nicht mitwirken, soweit ein Prüfling dies vor Beginn der Prüfung verlangt. Hierüber ist der Prüfling zu belehren.

(5) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit dem dort zuständigen Prüfungsausschuss aus wichtigen Gründen zur Wiederholung der Prüfung an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zugelassen werden. Die Prüfung ist dann vollständig zu wiederholen.

(6) Wer die Prüfung wegen unzureichender Leistungen nicht bestanden hat, kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Schwerpunktbereich wählen, sofern er ein ordnungsgemäßes Studium in diesem Schwerpunktbereich und die nach § 9 Abs. 2 erforderliche Teilnahme an einem Seminar in diesem Schwerpunktbereich nachweist.

§ 25

Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Prüfungshergang nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Niederschrift auf. In der Niederschrift sind festzustellen:

1. Ort und Tag der Prüfung,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
3. Namen und Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit,
5. die Dauer und die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
6. die Bewertungen der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen,
7. die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl,
8. der Wunsch eines Prüflings nach Begründung des Prüfungsergebnisses im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 5 und deren Erteilung sowie
9. alle weiteren wesentlichen Entscheidungen der Prüfungskommission.

§ 26

Täuschungsversuche

(1) Wird im Verlauf des Prüfungsverfahrens versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die davon betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen kann die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 27

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer mangelbehafteten schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling sofort nach Bekanntwerden zu rügen. Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling ein schriftlicher (§§ 126, 126a BGB) Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen der Prüfling später als der Prüfungsausschuss Kenntnis vom Verfahrensmangel erlangt. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in Prüfungsakten

Die Betroffenen können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen.

III. Rechtsbehelfe

§ 29

Widerspruchsverfahren

Gegen die Feststellung des Ergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung durch den Prüfungsausschuss findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung statt. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer, die die Leistung bewertet haben.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Übergangsvorschrift

(1) Für Studenten, die ihr Studium der Rechtswissenschaften vor dem 1. Juli 2003 aufgenommen haben, die erstmalige Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung spätestens zum 1. Juli 2006 beantragt haben oder noch beantragen und spätestens an dem darauffolgenden Prüfungsdurchgang B/2006 teilnehmen, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. Als erstmalige Meldung im vorstehenden Sinne gilt auch die Meldung

und Teilnahme an einem Prüfungsverfahren der frühzeitigen Meldung (Freiversuch). Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann abweichend hiervon erstmalig bereits im Sommersemester 2006 nach den Bestimmungen dieser Satzung abgelegt werden.

(2) § 9 Abs. 1 gilt nicht für Studenten, die ihr Studium der Rechtswissenschaften vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

§ 31 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 12. September 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom akademischen Senat am 09.07.2003 bestätigt.

Fachbereich Mathematik und Informatik

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.01.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung wird abgelegt in Informatik und in einem Wahlpflichtfach. Das Wahlpflichtfach muss eine mit dem Ziel der Ausbildung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben. Die Lehrpläne für das Wahlpflichtfach bedürfen der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses nach § 5.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Informatikerin" bzw. "Diplom-Informatiker" (abgekürzt "Dipl.-Inform.") durch den Fachbereich Mathematik und Informatik verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der für die Prüfungen erforderlichen Zeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Davon unberührt ist der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Diplomarbeit. Im Grundstudium entfallen 16 Semesterwochenstunden auf das Wahlpflichtfach, im Hauptstudium 12 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und

der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(2) Die Fachprüfung Informatik zur Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend in Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der erste Termin einer studienbegleitenden Teilprüfung wird in der Regel auf einen Zeitpunkt am Ende der Vorlesungszeit festgesetzt, ein zweiter Prüfungstermin für die gleiche Prüfung in der Regel auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Zwischen beiden Terminen sollen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die beiden Fachprüfungen zur Diplomprüfung gemäß § 21 Abs. 2a) sollen jeweils als eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Teile der Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 2b) können studienbegleitend abgelegt werden, wenn eine Anerkennung gemäß § 9 Abs. 3 angestrebt wird.

(4) Prüfungen können prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 13 als Prüfungsvoraussetzungen vorangestellt werden. Eine Einbeziehung dieser Leistungen in die Bewertung der Prüfung ist zulässig.

(5) Die Diplom-Vorprüfung soll bis Ende des vierten, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters beendet sein.

(6) Sind Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters bzw. Fachprüfungen zur Diplomprüfung oder die Diplomarbeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dreizehnten Fachsemesters nicht als Ganzes abgelegt, so gelten die nicht abgelegten Teile dieser Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die Bewertung derjenigen Teile von Fachprüfungen, die vor den genannten Fristen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergeben, wird ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches gebildet.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet auf Antrag des Fachbereichsrates diesem über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, über die Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- drei Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen und Privatdozenten;
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereiches Mathematik und Informatik und
- einem studentischen Mitglied, das die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben muss. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei

der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach jeweils drei Jahren vom Fachbereichsrat neu bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt davon abweichend ein Jahr. Der Fachbereichsrat benennt darüber hinaus für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger durch den Fachbereichsrat bestellt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten bzw. Privatdozentinnen und Privatdozenten und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(7) Zur Durchführung der Aufgaben des Prüfungsausschusses haben seine Mitglieder das Recht, bei Prüfungen beobachtend anwesend zu sein, sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen zu lassen und die beteiligten Prüfenden und Beisitzenden zu hören.

(8) Alle Bescheide des Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehr-tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

§ 7 Kreditpunktesystem, studienbegleitende Prüfungsverfahren

(1) Das Kreditpunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen. Jeder Lehrveranstaltung sind Kreditpunkte zugeordnet. Die Zahl der Kreditpunkte ergibt sich als die entsprechende, mit dem Faktor 1,5 multiplizierte Semesterwochenstundenzahl, wobei Übungen gleichberechtigt eingehen.

(2) Im Falle des Bestehens einer Prüfungsleistung nach § 10 wird dem Kreditpunktekonto die Kreditpunktezahlderjenigen Lehrveranstaltungen gutgeschrieben, die Gegenstand der Prüfung waren.

(3) Für alle zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten wird ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet sowie Buch geführt über bestandene und nicht bestandene Prüfungen. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind Einblick in ihre eigenen Konten zu gewähren.

(4) Im Laufe des Studiums müssen Kreditpunkte für Proseminare und Seminare sowie die Projektarbeit erworben werden.

Kreditpunkte für Proseminare werden durch einen qualifizierten Vortrag, für Seminare der Informatik durch einen qualifizierten Vortrag sowie eine positiv bewertete schriftliche Ausarbeitung zum Thema des Vortrages, für die Projektarbeit durch einen positiv bewerteten Abschlussbericht und einen Vortrag zu den Ergebnissen der Projektarbeit, erworben.

(5) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen können nur erworben werden, wenn zu den gleichen Lehrveranstaltungen nicht schon Kreditpunkte durch andere Studien- oder Prüfungsleistungen erworben wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung in diesem Sinne gleich sind.

(6) Die Fachprüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, sobald die Anzahl der Kreditpunkte, die in diesem Prüfungsfach gesammelt wurden, größer oder gleich der vorgegebenen Schranke ist. Die vorgegebenen Schranken und der Aufbau der Fachprüfungen für das Grundstudium sind in § 17, für das Hauptstudium in §§ 21 und 22 bestimmt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Wenn in der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, so kann diese Prüfung wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden mitgerechnet.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer, von den Studierenden nicht zu

vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist von den Studierenden ein Antrag mit Begründung innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung und gibt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(5) Hat eine Wiederholungsprüfung stattgefunden und ist als bestanden bewertet worden, so geht nur deren Note in die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ein.

(6) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Die erneute Themenstellung muss spätestens innerhalb der nächsten drei Monate erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung als Ganzes ist endgültig nicht bestanden, wenn zu einer Prüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und kein Antrag auf Zulassung zu einer zweiten gestellt wurde oder keine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen oder eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen und diese nicht bestanden wurde.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die zu Zeiten erbracht wurden, in denen die Studierenden noch nicht im Studiengang Informatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert waren, werden anerkannt.

Soweit eine anzuerkennende Diplom-Vorprüfung Lehrgebiete nicht enthält, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann insbesondere versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen bzw. die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Fachvertretern unter Beachtung der von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(3) Prüfungsleistungen von Studierenden, die bereits im Studiengang Informatik der Martin-Luther-Univer-

sität Halle–Wittenberg immatrikuliert waren bzw. sind, die durch Teilprüfungen im Studiengang Informatik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen wurden bzw. werden sollen, können anerkannt werden, sofern die Teilprüfung wenigstens 14 Tage vor dem entsprechenden Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet wurde und es sich um eine benotete Teilprüfung handelt.

Hiervon ausgenommen sind die Projektarbeit, die Diplomarbeit und die Fachprüfung in den nach § 21 Abs. 2 Punkt a) wählbaren Vertiefungsrichtungen.

Liegt der Prüfungstermin in der vorlesungsfreien Zeit, so ist die Teilprüfung spätestens am Ende der vor dem Prüfungstermin liegenden Vorlesungszeit anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Bestätigung von der entsprechenden Hochschule beizulegen, aus der Inhalt und Semesterwochenstunden der geprüften Lehrveranstaltung zu entnehmen sind.

Das Ergebnis, insbesondere die Note der Teilprüfung, zusammen mit einer Bestätigung der entsprechenden Universität oder Hochschule, ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der Prüfung mitzuteilen.

Die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu erteilen, wenn

- zusammen mit dieser Teilprüfung nicht über die Hälfte der in dieser Fachprüfung verlangten Kreditpunkte außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erworben werden;
- im Fall einer Teilprüfung zur Vordiplomprüfung diese Teilprüfung in großen Teilen der bzw. den entsprechenden Teilprüfungen im Studiengang Informatik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg entspricht;
- die bzw. der Studierende bisher keinen Fehlversuch in der entsprechenden Teilprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg hatte und die Teilprüfung ordnungsgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet wurde.

Für das Nichtbestehen einer außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg angemeldeten Teilprüfung gilt § 16 entsprechend. Eine angemeldete Teilprüfung gilt darüber hinaus als nicht bestanden, wenn das Ergebnis der Teilprüfung zusammen mit einer entsprechenden offiziellen Bestätigung nicht fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingereicht wird.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Informatik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, gilt Abs. 2.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wird den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden der Vermerk "bestanden" aufgenommen, diese Leistung jedoch nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Soweit Studienzeiten nach den Abs. 1 bis 5 angerechnet werden, erfolgt eine dementsprechende Änderung der jeweiligen Meldefristen, der Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen und der Kreditpunktekonten.

§ 10 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

- mündliche Prüfungen nach § 11,
- schriftliche Prüfungen nach § 12,
- prüfungsrelevante Studienleistungen nach § 13 Abs. 1 und 2,
- Diplomarbeiten nach § 14.

(2) Machen Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 5 abgelegt. Die Dauer der Prüfung soll dem Prüfungsgegenstand angemessen sein und in der Regel 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch

die jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Protokoll ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Eine schriftliche Prüfung ist eine Klausurarbeit unter Aufsicht, in der die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen sollen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig und in angemessener Form bekannt gegeben. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 10-15 Minuten pro Kreditpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung(en). Sie soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Klausur teilgenommen haben, namentlich aufgeführt sind und besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

§ 13

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden als Prüfungsleistungen von Referaten, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen (wie z.B. Hausarbeiten, Aufsichtsarbeiten oder protokollierten Leistungen) erbracht.

(2) Geht die Bewertung einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note einer Fachprüfung ein, gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

(3) Proseminare, Seminare und die Projektarbeit sind prüfungsrelevante Studienleistungen, die nicht durch die Vergabe einer Note bewertet werden.

§ 14

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Termin der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas ist durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die Studierenden haben das hierzu auszustellende Formular gegenzuzeichnen. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung muss diesem Zeitrahmen angepasst sein. In begründeten Fällen kann der Prüfungsaus-

schluss auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Frist nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um drei Monate verlängern.

(3) Die Diplomarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Versäumen Kandidatinnen und Kandidaten die Frist ohne triftige Gründe, gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Die Diplomarbeit soll in einer angemessenen äußeren Form vorgelegt werden, Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Hierzu muss das Einverständnis einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die bzw. der am Studiengang Informatik beteiligt ist, als Themenstellerin bzw. Themensteller zu fungieren, vorliegen. Die Diplomarbeit kann von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die an dem Studiengang Informatik beteiligt sind, betreut werden.

(5) Die Diplomarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, sofern eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die bzw. der am Studiengang Informatik-Diplom beteiligt ist, schriftlich ihr Einverständnis erklärt, als Themenstellerin bzw. Themensteller der Arbeit zu wirken. Die betreuende Person gilt in diesem Fall als Prüferin bzw. Prüfer der Diplomarbeit nach § 6.

(6) Das Thema darf erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatinnen und Kandidaten die Diplom-Vorprüfung bestanden und die Projektarbeit nach § 22 Abs. 3 abgeschlossen haben.

(7) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema ihrer Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag der Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Diplomarbeit nebst Betreuerin bzw. Betreuer erhalten.

(8) Studierende haben einmal die Möglichkeit, ein an sie ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von einem Monat unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen (nach § 6), von denen mindestens eine bzw. einer eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein soll, gutachterisch zu bewerten. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Arbeit sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der durch die Gutachten festgelegten Noten, sofern die Differenz der Einzelbewertungen nicht mehr als 2,0

beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag der Studierenden eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine Rückgabe dieses Themas sowie eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Die Diplomarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Diplomarbeit soll der Themenstellung angemessen sein.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0	= gut	= eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Noten innerhalb des Intervalls von 1,0 bis 4,0 um 0,3 erhöht bzw. erniedrigt werden.

(3) Die Fachnote einer Fachprüfung, die nach § 7 Abs. 6 bestanden ist, errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Prüfungsleistungen, aus denen sich die Fachprüfung zusammensetzt. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten gemäß § 20 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 16

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Zudem gelten die Bestimmungen aus § 9 Abs. 3. Ein Rücktritt von einer fristgemäß angemeldeten (Teil-)Prüfung ohne Angabe von Gründen ist nur bis einschließlich 7 Tage vor dem Prüfungstermin zulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistungen oder das anderer schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Erziehungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungszeit und Erziehungszeit (BerzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Erziehungszeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungszeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen

Anspruch auf Erziehungszeit nach dem jeweils gültigen Gesetz auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Kandidatinnen und Kandidaten mit.

Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch die Erziehungszeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Erziehungszeit erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ein neues Thema. Entsprechendes gilt für die Projektarbeit.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten können verlangen, dass die Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Informatik, der Mathematik und eines Wahlpflichtfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

- einer Fachprüfung Informatik,
- einer Fachprüfung Mathematik,
- einer Fachprüfung im Wahlpflichtfach.

(3) Die Fachprüfung in Informatik ist bestanden, wenn 57 Kreditpunkte erreicht worden sind. Prüfungen sind abzulegen zu den Lehrveranstaltungen

Informatik I	9 Kreditpunkte
Informatik II	9 Kreditpunkte
Informatik III	9 Kreditpunkte
Informatik IV	9 Kreditpunkte
Programmierpraktikum	6 Kreditpunkte
Hardwareentwurfspraktikum	6 Kreditpunkte
Proseminar	3 Kreditpunkte
Physikalisch-elektronische Grundlagen	6 Kreditpunkte

(4) Bei Studierenden mit einem anderen Wahlpflichtfach als Mathematik ist die Fachprüfung in Mathematik bestanden, wenn durch Prüfungen 42 Kreditpunkte erreicht worden sind. Prüfungen sind abzulegen zu den Lehrveranstaltungen

Mathematik I	
Mathematik II	
Mathematik III	
Mathematik IV	zusammen 27 Kreditpunkte
und	
Mathematische Grundlagen der Informatik	9 Kreditpunkte
Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik	6 Kreditpunkte

(5) Bei Studierenden mit Wahlpflichtfach Mathematik umschließt die unter § 17 Abs. 2 Punkt b) angegebene Fachprüfung in Mathematik die in § 17 Abs. 2 Punkt c) angegebene Fachprüfung im Wahlpflichtfach. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn 66 Kreditpunkte erreicht worden sind. Prüfungen sind abzulegen zu den Lehrveranstaltungen

Analysis I	9 Kreditpunkte
Analysis II	9 Kreditpunkte
Lineare Algebra und Analytische Geometrie I	9 Kreditpunkte
Lineare Algebra und Analytische Geometrie II	9 Kreditpunkte
Diskrete Mathematik	9 Kreditpunkte
Stochastik	9 Kreditpunkte
Numerische Mathematik	9 Kreditpunkte
Proseminar	3 Kreditpunkte

(6) Prüfungen in einem Wahlpflichtfach, das nicht Mathematik ist, werden durch die entsprechenden Fakultäten bzw. Fachbereiche in Eigenverantwortung abgehalten. Der Fachprüfung sind pauschal 24 Kreditpunkte, welche in der Regel 16 Semesterwochenstunden entsprechen, zugeordnet. Davon unberührt ist § 17 Abs. 5.

§ 18

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Zulassungszeitpunkt im Studiengang Informatik eingeschrieben ist.

(2) Zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist. Für die Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach, das nicht Mathematik ist, müssen außerdem je nach Bestimmung des entsprechenden Faches Leistungsnachweise vorgelegt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis gemäß § 18 Abs. 1 a);
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits Prüfungsleistungen in einem Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurden oder sich die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Prüfungsverfahren befinden;
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder

in einem solchen Studiengang der Prüfungsanspruch verloren wurde.

- (4) Können Kandidatinnen und Kandidaten ohne ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der § 18 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.
- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a. die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt wurden oder
 - c. Kandidatinnen und Kandidaten die die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder sich an einer solchen Universität oder Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder
 - d. die Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungsanspruch verloren haben oder
 - e. nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in dem Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Prüfungsleistung im Studiengang Informatik besteht.
- (7) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur untersagt werden, wenn
 - a. die Meldefrist gemäß § 19 Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wird oder
 - b. eine weitere Wiederholung gemäß § 8 ausgeschlossen ist oder
 - c. Kandidatinnen und Kandidaten nach § 16 Abs. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurden oder
 - d. die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nicht vorliegt.

§ 19

Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters gestellt werden.
- (2) Zu jeder Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung haben sich Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Dies gilt auch für die Fachprüfung im Wahlpflichtfach und Teilprüfungen, die gemäß § 9 Abs. 3 an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt werden.

(3) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Teilprüfungen hat in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zu erfolgen. Die Anmeldetermine werden öffentlich durch Aushang unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Für Teilprüfungen, die gemäß § 9 Abs. 3 an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt werden, sind die Anmeldefristen gemäß § 9 Abs. 3 verbindlich.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Prüfungsarten und der Prüfenden erfolgt spätestens einen Monat vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang.

(5) Sind prüfungsrelevante Studienleistungen für eine Teilprüfung gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehen, so sind deren Art und ihre mögliche Einbeziehung in die Bewertung der Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit, in der die Lehrveranstaltungen stattfinden, von den Prüfenden bekannt zu geben.

§ 20

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in § 17 Abs. 2 angegebenen Fachprüfungen bestanden sind. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich gemäß § 15 Abs. 4 aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die für die einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen:

- a. jeweils einer Fachprüfung in zwei Vertiefungsrichtungen,
- b. einer Fachprüfung Informatik,

c. einer Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach.
Die Fachprüfungen zu a) und b) beziehen sich auf Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

- Theoretische Informatik und Algorithmen,
- Datenbanken und Informationssysteme,
- Software-Engineering und Programmiersprachen,
- Technische Informatik und Betriebssysteme,
- Angewandte Informatik.

(3) Die Fachprüfungen in den beiden Vertiefungsrichtungen nach § 21 Abs. 2 Punkt a) finden als mündliche Prüfungen statt, deren Gegenstand jeweils Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen über mindestens 12 Semesterwochenstunden ist. Die beiden Vertiefungsrichtungen müssen aus zwei in § 21 Abs. 2 genannten unterschiedlichen Gebieten gewählt werden.

Die Studienordnung legt die Vertiefungsrichtungen und deren Zuordnung zu den in § 21 Abs. 2 genannten Gebieten fest, jedem Gebiet ist mindestens eine Vertiefungsrichtung zugeordnet.

(4) Die Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 2 Punkt b) besteht aus je einer, in der Regel mündlichen Teilprüfung mindestens zu jedem der drei in § 21 Abs. 2 genannten Gebiete, denen nicht die Vertiefungsrichtungen der Kandidatinnen und Kandidaten entstammen. Der Prüfungsgegenstand jeder Teilprüfung darf den Lehrinhalt von Lehrveranstaltungen von 6 Semesterwochenstunden zu jedem Gebiet nicht unterschreiten.

(5) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach nach § 21 Abs. 2 Punkt c) muss auf dem Gebiet aufbauen, das bereits in der Diplom-Vorprüfung Prüfungsgegenstand war; andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung entsprechend zu ergänzen.

§ 22

Kreditpunkte aus der Diplomprüfung

(1) Durch Fachprüfungen zu den beiden Vertiefungsrichtungen nach § 21 Abs. 2 Punkt a) und die Fachprüfung im Wahlpflichtfach nach § 21 Abs. 2 Punkt c) müssen jeweils 18 Kreditpunkte erworben werden.

(2) Die Gesamtzahl der durch die Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 2 Punkt b) mindestens zu erwerben den Kreditpunkte beträgt 36.

In jedem der drei in § 21 Abs. 2 genannten Gebiete, denen nicht die Vertiefungsrichtungen der Kandidatinnen und Kandidaten entstammen, müssen mindestens 9 Kreditpunkte erworben werden, wobei maximal je Gebiet 18 Kreditpunkte anrechenbar sind.

Bei der Bildung der Gesamtnote der Fachprüfung zu § 21 Abs. 2 Punkt b) gehen alle hierfür aus Teilprüfungen erzielten Noten ein. Kreditpunkte aus Teilprüfungen zur Fachprüfung nach § 21 Abs. 2 Punkt b), deren Gegenstand Lehrveranstaltungen aus Gebieten nach § 21 Abs. 2 waren, denen die Vertiefungsrichtungen entstammen, werden nicht angerechnet.

(3) Durch die Projektarbeit, die in einer der beiden Vertiefungsrichtungen zu absolvieren ist, werden 18 Kreditpunkte erworben.

(4) In jeder der Vertiefungsrichtung müssen mindestens 3 weitere Kreditpunkte durch ein Seminar erworben werden.

(5) Wird die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet, so werden hierdurch 30 Kreditpunkte erworben.

(6) Prüfungen im Wahlpflichtfach werden durch die entsprechende Fakultät bzw. den entsprechenden Fachbereich in Eigenverantwortung abgehalten. Der Fachprüfung sind pauschal 18 Kreditpunkte zugeordnet, welche in der Regel 12 Semesterwochenstunden entsprechen.

§ 23

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 18 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder eine gemäß § 9 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Im Zulassungsgesuch ist das Wahlpflichtfach anzugeben.

Bei Antragstellung sind, soweit diese beim Prüfungsausschuss von der Meldung zur Diplom-Vorprüfung her noch nicht vorliegen, folgende Unterlagen vorzulegen:

a. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung, wobei im Falle der an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegten Diplom-Vorprüfung die Anerkennungsbescheinigung gemäß § 9 beigelegt werden muss,

b. weitere Unterlagen entsprechend § 18 Abs. 3 Punkt b) und c).

(3) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gilt § 18 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 24

Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll in dem Semester gestellt werden, das nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt.

(2) § 19 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Anmeldung der Diplomarbeit kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen von § 14 Abs. 6 erfüllt sind.

(4) Bei der Anmeldung zu einer Teilprüfung nach § 21 Abs. 2 Punkt a) und b) ist durch die Kandidatinnen und Kandidaten anzugeben, ob diese zur Fachprüfung nach § 21 Abs. 2 Punkt a) oder Punkt b) gehören soll.

§ 25 **Abschluss des Studiums,** **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald alle Fachprüfungen nach § 21 Abs. 2 bestanden sind, die Kreditpunkte nach § 22 Abs. 3 und 4 erworben wurden und die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet wurde.

(2) Die Noten der Fachprüfungen nach § 21 Abs. 2 errechnen sich gemäß § 15 Abs. 3. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen gemäß § 21 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit. Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Bestandteile der Diplomprüfung sind:

- Diplomarbeit - Wichtungsfaktor 3,
- Fachprüfungen nach § 21 Abs. 2a) - jeweils Wichtungsfaktor 1,
- Fachprüfung nach § 21 Abs. 2b) - Wichtungsfaktor 2,
- Fachprüfungen nach § 21 Abs. 2c) - Wichtungsfaktor 1.

(3) Sind die Noten für die Diplomarbeit 1,0 und alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomprüfung bestanden, so erhalten sie das Zeugnis der Diplomprüfung. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Prüfungsleistungen mit Angabe der Kreditpunkte und der erreichten Noten,
- das Thema der Diplomarbeit, deren Note sowie den Namen der Themenstellerin bzw. des Themenstellers,
- die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung.

Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Informatikerin bzw. Diplom-Informatiker beurkundet.

(2) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union, Europarat und Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Prüflinge soll ihnen die Universität zusätzlich zum Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 **Ungültigkeit der Diplomvorprüfung** **und der Diplomprüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 **Inkrafttreten der Prüfungsordnung,** **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 21.05.1996 (MBL LSA 1997, S. 2103) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Informatik eingeschrieben werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten für alle Studierenden, die vor Inkrafttreten im Studiengang Informatik an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg immatrikuliert waren, ihre Diplom-Vorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen hatten.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik-Diplom an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg eingeschrieben sind, können unwiderruflich erklären, dass sie nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung geprüft werden möchten. Sobald diese Erklärung beim Prüfungsausschuss eingegangen ist, gilt für diese Studierenden die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 9. Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik-Diplom der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 17. Oktober 1997 sind letztmals sechs Semester nach

Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung möglich.

(5) Andere als die in § 29 Abs. 2, 3, 4 aufgeführten Studierenden des Studienganges Informatik-Diplom der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg werden nach Ablauf einer Frist von sechs Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung von Amts wegen in die vorliegende Prüfungsordnung übergeleitet. Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Festlegungen des § 9.

Vom Rektor am 17.06.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12
Fax: (03 45) 55-2 70 76
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25
Fax: (03 45) 55-2 70 85
e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>